

Anmeldung Lebenspartnerschaft

1. Persönliche Daten beider Parteien

	Versicherter/Rentner	Lebenspartner
Name, Vorname		
Strasse Nr.		
PLZ/Ort		
Geburtsdatum		
Heimatort/Nationalität		
AHV-Nr.		

2. Grundlagen

- Die vorliegende Vereinbarung dient dazu, allfällige Hinterlassenenansprüche, die das Vorsorgereglement der Pensionskasse der Diözese St.Gallen (pkath) unter bestimmten Voraussetzungen zu Gunsten eines überlebenden Lebenspartners einer versicherten oder rentenberechtigten Person vorsieht, zu wahren.
- Eine Lebenspartnerschaft ist eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von nicht verheirateten bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen, die untereinander nicht im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt sind.
- Eine Lebenspartnerschaft im Sinne dieser Vereinbarung liegt frühestens vor, wenn die Lebenspartner für mindestens 5 Jahre nachweisbar ununterbrochen, unverheiratet in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen Wohnort zusammengelebt oder für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufzukommen haben.
- Die Lebenspartnerschaft ist der pkath der beiden Lebenspartner mit dem Formular „Anmeldung der Lebenspartnerschaft“ zu melden. Die Anmeldung kann frühestens ab Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen gemäss Vorsorgereglement (Art. 33 Abs. 1, vgl. oben) erfolgen.

3. Bestätigung der Lebenspartnerschaft

- Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt und am gleichen Wohnsitz
 - ☐ Wir leben seit dem ununterbrochen zusammen im gemeinsamen Haushalt in unserem unter 1. genannten gleichen Wohnsitz oder
 - ☐ Wir haben in den letzten 5 Jahren ununterbrochen im gemeinsamen Haushalt an folgenden Wohnsitzen gelebt:

Strasse Nr. / PLZ / Ort	von	bis

- Gemeinsame leibliche oder adoptierte Kinder

a) ☐ Wir haben keine gemeinsamen Kinder oder

b) ☐ Wir haben folgendes gemeinsame Kind, bzw. folgende gemeinsame Kinder

Name	Vorname	Geburtsdatum

- Beide Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen persönlichen und finanziellen Unterstützung während der Dauer der Lebenspartnerschaft. Jede Partei kommt nach ihren Kräften für die gemeinsamen Lebenskosten einschliesslich der Kosten des gemeinsamen Haushalts auf.

4. Wichtige Hinweise

- Eine eingereichte Anmeldung der Lebenspartnerschaft hat vorbehältlich einer allfälligen Nachdeckung nur bis zum Austritt der versicherten Person aus der pkath Gültigkeit.
- Eine eingereichte Anmeldung der Lebenspartnerschaft kann jederzeit schriftlich widerrufen oder durch Abgabe einer neuen Anmeldung der Lebenspartnerschaft abgeändert werden.
- Die pkath ist befugt, im Leistungsfall (Zeitpunkt des Todes des Versicherten bzw. Rentners) die Anspruchsberechtigung des angemeldeten Lebenspartners aufgrund der dannzumal tatsächlich bestehenden Verhältnisse zu prüfen. Die pkath ist berechtigt, die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzuverlangen.
- Nach der Anmeldung der Lebenspartnerschaft verlangt die pkath die schriftliche Zustimmung des Lebenspartners für Leistungen, welche nach den gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bedürfen. Dies ist bspw. bei folgenden Leistungen der Fall:
 - Kapitalauszahlung bei Pensionierung gem. Art. 26 Vorsorgereglement;
 - Barauszahlung der Austrittsleistung gem. Art. 39 Abs. 4 Vorsorgereglement;
 - Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum gem. Art. 45 Vorsorgereglement.

5. Bestätigung und Unterschrift

- Mit dieser Erklärung widerruft der Versicherte/Rentner alle früher eingereichten Anmeldungen der Lebenspartnerschaft.
- Die Parteien haben vom Inhalt dieses Formulars und von Art. 33 des Vorsorgereglements der pkath mit den darin festgelegten Bedingungen Kenntnis genommen.
- Den Parteien ist bewusst, dass für die Prüfung der Hinterlassenenansprüche des Lebenspartners die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Zeitpunkt des Leistungsfalls massgebend sind und die Anspruchsberechtigung dannzumal abgeklärt wird.
- Die Parteien verpflichten sich, eine allfällige Trennung der Lebenspartnerschaft und alle anderen in Bezug auf diese Vereinbarung relevanten Änderungen unverzüglich schriftlich der pkath zu melden.

Ort/Datum

Unterschrift Versicherter/Rentner

Ort/Datum

Unterschrift Lebenspartner

Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt und unterzeichnet an die Pensionskasse der Diözese St.Gallen, Klosterhof 6a, 9000 St.Gallen.

Die pkath stellt Ihnen innert 30 Tagen nach Eingang dieses Formulars eine Eingangsbestätigung zu. Sollten Sie innert dieser Frist keine Bestätigung erhalten haben, nehmen Sie bitte mit der pkath Kontakt auf.